



DAVID GRAY / REUTERS

FOTO-TABLEAU

Verbrannte Erde 3/5

Fast wie das Skelett eines verendeten Lebewesens muten sie an, die Überreste dieses Baums, der den anhaltenden Wassermangel im australischen Hinterland nicht mehr ausgehalten hat. Er stand auf einer Viehweide in New South Wales, wo David Gray die Folgen der Dürrekatastrophe mithilfe einer Drohne dokumentiert hat; in besseren Tagen mochten die Rinder unter ihm Schatten gesucht oder die Flanken an der Rinde gerieben haben. Nun gehört der Besitzer der Farm wohl zu denjenigen, die vor dem Entscheid stehen, ihr Vieh entweder notschlachten zu lassen oder zu versuchen, es mit gekauftem Futter und von riesigen Tanklastern herbeigeführtem Wasser über die Runden zu bringen. Die Regierung hat unlängst ein Notstandsprogramm lanciert, in dessen Rahmen die Landwirtschaftsbetriebe in den Dürrezeonen mit jeweils 12 000 Dollar unterstützt werden. «Damit zahle ich Tierfutter für ein paar Wochen und bringe die Familie ein paar Monate durch», kommentiert ein Farmer. «Das hilft kurzfristig, aber das Problem muss auf einer ganz anderen Ebene angegangen werden – sonst wird es böse enden.»

Digitalisierung des Gesundheitssystems

Daten sind ein Rohstoff für die Forschung

Gastkommentar

von JOHANN STEURER und HANS GROTH

Daten, nicht mehr das Erdöl, sind der wertvolle Rohstoff der Zukunft, und Gesundheitsdaten sind besonders wertvoll. Gesammelt werden sie vorwiegend mittels etwa 1,5 Millionen unterschiedlicher, auf die Mobiltelefone heruntergeladener Apps. Mit diesen Programmen kann man die tägliche Schrittmenge aufzeichnen oder die Sehkraft prüfen, um nur zwei Beispiele zu nennen. 2016 belief sich der mit Gesundheits-Apps erzielte Umsatz auf geschätzte 16 Milliarden Dollar.

Als Nutzer bezahlt man meist nichts, die Produzenten der Apps verdienen ihr Geld mit dem Verkauf der gesammelten Daten an Marketing- oder Vertriebsfirmen. Die Medizin im engeren Sinne – Ärzte, Spitäler, Forscher – nutzt dagegen das enorme Potenzial der in Arztpraxen und Spitälern gesammelten Daten nur marginal. Medizinische Daten sind, wenn sie strukturiert gespeichert werden, in zweierlei Hinsicht von enormem Nutzen: für die Administration zur Effizienzsteigerung und für die Wissenschaft zur Generierung neuer Erkenntnisse. Wird heute ein Patient in ein Spital überwiesen, wird die Information über ihn per Fax oder E-Mail übermittelt, wo sie von Menschenhand in das dortige Datenspeichersystem übertragen wird. Mit einem elektronischen Patientendossier (EPD) fiel diese unproduktive Arbeit dahin. Allen vom Patienten ermächtigten Personen könnte der Zugang zum EPD gewährt werden, und alle Befugten könnten Einträge in dieses Dossier machen. Der Zeitaufwand für administrative Aufgaben würde verringert. In der E-Health-Strategie des Bundes von 2007 wurde als eines der Ziele die schweizweite Einführung eines solchen Dossiers bis Ende 2015 formuliert. Gut zwei Jahre später sind wir von diesem Ziel weit entfernt.

Enormes Potenzial haben Daten ferner für die Forschung. Mit den neuen Technologien, etwa dem maschinellen Lernen, können aus grossen Datenmengen Erkenntnisse gewonnen werden, die mit herkömmlichen Forschungsmethoden nicht erzielbar sind. Damit können Instrumente entwickelt werden, die den Arzt bei diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen unterstützen.

Die Gründe, warum das EPD noch nicht in Funktion ist und das Potenzial der Daten nur marginal genutzt werden kann, sind vielschichtig. Ein erster Grund ist der grosse Anfangsaufwand für die Speicherung in elektronischer Form. Ein zweiter Grund liegt in den Unterschieden der Art der Datenspeicherung. Entsprechend können viele Daten von anderen Computersystemen nicht ge-

lesen und verarbeitet werden. Ein dritter Grund sind rechtliche Unsicherheiten: Wer ist Eigentümer der Patientendaten? Wer hat die Zugriffsberechtigung zu diesen Daten? Können die Daten in anonymisierter Form für die Forschung verwendet werden, und dürfen sie an Dritte, zum Beispiel die Pharmaindustrie oder Google, verkauft werden? Die Datenschützer sorgen für die Einhaltung der bestehenden Regeln zum Schutz der Privatsphäre, aber es gibt Grauzonen, die viele Menschen verunsichern. Schliesslich ist ein vierter Grund darin zu suchen, dass durch die Digitalisierung aller Daten das Verhalten der Ärzte transparent wird. Behörden oder Versicherungen könnten auf Knopfdruck sehen, wer welche Untersuchungen und Therapien veranlasst hat.

Bis April 2020 sind zwar Spitäler und Heime verpflichtet, ein EPD flächendeckend einzuführen, nicht aber die ambulant tätigen Mediziner. Dabei wäre gerade ein guter Informationsfluss an der Schnittstelle zwischen der stationären und der ambulanten Versorgung besonders wichtig. Auch die Finanzierung dieser Umstellung auf das elektronische Patientendossier ist unklar. Ohne finanzielle Anreize dürfte es weit mehr als zwei Jahre dauern, bis ein EPD, das diesen Namen verdient, flächendeckend eingeführt ist.

Mit der Einführung eines EPD sollte unbedingt das Setzen verbindlicher Standards für die Speicherung der Daten einhergehen. Da die Software-Anbieter diesbezüglich keinerlei Absichten erkennen lassen, wird wohl der Staat einige grundlegende Standards definieren müssen. Noch wichtiger ist aber, dass er vernünftige und umsetzbare rechtliche Grundlagen für den medizinischen Datenschutz schafft. Solange hier wesentliche Fragen nicht geklärt sind, wird ein erheblicher Teil der Bevölkerung nicht bereit sein, seine Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Das Vertrauen in das elektronische Patientendossier ist derzeit gemäss Umfragen weder bei der Bevölkerung noch bei den Medizinern besonders hoch. Der erste Schritt zur Digitalisierung des Gesundheitssystems muss daher der Aufbau von Vertrauen der Bevölkerung in die Ärzte, die Spitäler und die Krankenkassen sein. Wenn das nicht gelingt, wird die Bevölkerung bei diesem wichtigen Schritt in die Zukunft nicht mitmachen.

Johann Steurer ist Professor für innere Medizin an der Universität Zürich, wo er das Horten-Zentrum für praxisorientierte Forschung und Wissenstransfer leitet. Der Internist Hans Groth ist Verwaltungsratspräsident des mit der Universität St. Gallen (HSG) assoziierten WDA Forum (World Demographic & Ageing Forum).

Richterwahlen

Die Akzeptanz ist zentral

Gastkommentar

von LORENZ LANGER

In der Schweiz werden Richter fast durchweg vom Volk oder von der Legislative für eine beschränkte Amtszeit gewählt bzw. wiedergewählt. Dabei kommt ein informeller Parteienschlüssel zur Anwendung, so dass die Judikative ungefähr die politische Zusammensetzung der Legislative spiegelt. Einmal gewählt, entrichten die Amtsträger ihrer Partei in der Regel eine sogenannte Mandatssteuer. Dieses tradierte System wurde letztes Jahr von der Staatengruppe gegen Korruption (Greco) mit deutlichen Worten kritisiert: Die politische Affiliation, die Mandatssteuern ebenso wie die beschränkte Amtszeit entsprächen nicht den «Erfordernissen einer modernen Demokratie» und gefährdeten die richterliche Unabhängigkeit.

Diese Sichtweise teilen die Urheber der «Justiz-Initiative». Sie monieren, dass nur Bundesrichter werde, wer einer Partei angehöre und über «gute Beziehungen zu Entscheidungsträgern» verfüge. Dies gefährde die richterliche Unabhängigkeit, die bereits durch die stete Drohung der Abwahl kompromittiert sei. Die Initianten wollen nun erreichen, dass auch «gute, ungebundene Juristinnen und Juristen» ans Bundesgericht gewählt werden. Das Parlament wäre nicht länger für die Wahl zuständig; stattdessen nähme eine Fachkommission eine Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen vor. Aus dieser Zahl würden per Los die Richter bestimmt, die dann bis zum 70. Lebensjahr im Amt blieben.

Nun stehen im politologischen Zeitgeist aleatorische Wahlverfahren hoch im Kurs; in der Politik aber wäre ein Losverfahren ein Novum, erst recht im Justizbereich. Zwar gibt es historische Präzedenzfälle: Die Initianten selbst verweisen auf die athenische Demokratie. Tatsächlich wurde dort die Heliäa, das oberste Gericht, per Los bestimmt. Es war dieses Gericht, das Sokrates 399 v. Chr. wegen Gottlosigkeit zum Tod verurteilte. Der ferne Präzedenzfall ist aber kaum als Grundlage dafür geeignet, das Anliegen der Initianten zu bewerten. Entscheidend ist, ob die Initiative ein tatsächliches Problem identifiziert und dieses gegebenenfalls lösen könnte.

Es stimmt, dass alle Bundesrichter Mitglied einer Partei sind (der letzte parteilose Richter wurde 1943 gewählt). Und es stimmt ebenso, dass die Wiederwahlen für politische Unmutsäusserungen missbraucht werden. Möglicherweise aber erfolgen solche Äusserungen nur, weil sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit folgenlos bleiben. Als 1990 ein Bundesrichter nicht im Amt bestätigt wurde, korrigierte das Parlament diesen Betriebsunfall umgehend. 1942 und 1995 wurden Richter abgewählt, die trotz fortgeschrittenem Alter auf einer weiteren Kandidatur bestan-

den. Das Risiko einer Abwahl ist also primär abstrakter Natur. Die vorgeschlagene Alternative hingegen vermag weder von praktischer noch prinzipieller Warte aus zu überzeugen. Von gegenwärtig 38 ordentlichen Bundesrichtern waren 29 vorher an einem kantonalen Gericht oder am Bundesverwaltungsgericht tätig; dazu mussten sie sich ebenfalls parlamentarischen Sukkurs sichern. Soll die traditionelle Praxisnähe des Höchstgerichts gewahrt bleiben, wäre auch in Zukunft die Mehrzahl der Kandidierenden parteipolitisch kompromittiert. Bei der Ernennung der Fachkommission durch den Bundesrat dürften politische Überlegungen ebenfalls eine Rolle spielen.

Die Initiative ist vage und auslegungsbedürftig. Was genau sind die von der Fachkommission bei der Auswahl anzuwendenden «objektiven Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für das Amt» – ein guter Studienabschluss? Eine umfangreiche Publikationsliste? Die Kommission würde diese unbestimmten Begriffe nach eigenem Ermessen konkretisieren. Dem Expertengremium fehlte dabei jegliche demokratische Legitimation. Dass die Judikative solcher Legitimation bedarf, ist zwar umstritten – ja wird teilweise für unvereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit gehalten.

Es ist aber ein grundlegendes Missverständnis, dass es sich bei der dritten Gewalt um eine apolitische Institution handelt. Richter haben Wertvorstellungen, die auch ihre Urteile beeinflussen. Deshalb ist es wichtig, dass das ganze ideologische Spektrum vertreten ist. Wesentlicher noch ist, dass politische und gesellschaftliche Fragen zunehmend an die Gerichte delegiert werden. Die Ausgestaltung der kantonalen Wahlsysteme etwa oder die vertraglichen Beziehungen zur EU, aber auch Fragen des sozialen Lebens von der Einbürgerung bis zum Handschlag gründen nicht länger auf einem politischen, gesellschaftlichen oder moralischen Konsens. Stattdessen werden sie auf individualrechtlicher Ebene vor Gericht geltend gemacht.

Dieser Fokus auf Individuen ist eine wichtige Errungenschaft, weil er Minderheiten vor der Tyrannei der Mehrheit schützt. Voraussetzung ist aber, dass die Mehrheit bereit ist, die entsprechenden Normen – und ihre Anwendung durch die Gerichte – auf Dauer zu respektieren. Dabei spielt die demokratische Legitimierung gerade des Bundesgerichts eine wichtige Rolle.

Die Richterwahl in ihrer gegenwärtigen Form entspricht nicht in allen Punkten einer dogmatisch interpretierten richterlichen Unabhängigkeit. Aber sie trägt zur Akzeptanz der Rechtsprechung bei und schützt so deren Unabhängigkeit in der Praxis.

Lorenz Langer ist Dozent an der Universität Zürich und forscht am Zentrum für Demokratie Aarau.